



Tipp vom Fachanwalt für Verkehrsrecht

Topthema:

Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr

4.970 Menschen haben im Jahr 2007 ihr Leben auf Deutschlands Straßen verloren. Dank der verbesserten Schutzvorrichtungen im Fahrzeug ist die Tendenz rückläufig.

Für jeden Menschen ist der Gedanke ein Alptraum, unbeabsichtigt den Tod eines anderen Menschen verursacht zu haben. Oft leidet der „Täter“ ein Leben lang unter den Folgen seiner Tat.

Der Gesetzgeber sieht **Geldstrafen** oder **Freiheitsstrafen** bis zu fünf Jahren vor. Bei Verkehrsvergehen mit tödlichen Unfallfolgen, die auf Trunkenheit zurückzuführen sind, bleibt regelmäßig kein Raum mehr für eine Freiheitsstrafe auf Bewährung. Hier ist die Gefängnisstrafe kaum zu vermeiden, insbesondere bei einem BAK Wert von über 1,43 o/oo.

Die Strafbarkeit der fahrlässigen Tötung verlangt zunächst eine **objektive Sorgfaltspflichtverletzung**, regelmäßig eine Verletzung der Vorschriften der StVO oder der StVZO. Diese einzuhaltenden Sorgfaltsanforderungen werden durch den sog. **„Vertrauensgrundsatz“** begrenzt: Wer selbst die gebotene Sorgfalt anwendet, darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass sich seine Mitmenschen ebenfalls sorgfaltsgerecht verhalten. Der Vertrauensgrundsatz wird allerdings durch die Vorschrift des § 3 Abs. 2 a StVO bei **Kindern, Hilfsbedürftigen** und **älteren Menschen** eingeschränkt.

„Unzulässiges“ Vertrauen im Straßenverkehr – Einzelfälle: In bestimmten Verkehrssituationen darf der Kraftfahrer **nicht** darauf vertrauen, dass sich andere Verkehrsteilnehmer ebenfalls verkehrsgerecht verhalten. Dies gilt bei **Radwegen**, hier muss damit gerechnet werden, dass aus beiden Richtungen Radfahrer kommen können. Er muss mit plötzlich auftauchenden Fußgängern auf **Zebrastreifen** rechnen, ferner muss er damit rechnen, dass Radfahrer oft die Fahrtrichtungsanzeige übersehen.

Dreh- und Angelpunkt im Rahmen der Prüfung der Strafbarkeit der fahrlässigen Tötung ist der sog. **„Pflichtwidrigkeitszusammenhang“**. Dabei geht es um die Frage, ob das tödliche Ereignis gerade durch das fahrlässige Verhalten verursacht worden ist. Wäre nämlich der Tod auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten, fehlt es an der Strafbarkeit.

Für die **Verteidigung** ist gerade bei fahrlässiger Tötung das Aussageverhalten des Täters nach dem Unfall von Bedeutung. Als Grundsatz gilt, dass gegenüber Dritten, insbesondere der Polizei keine Erklärungen zu den Umständen der

Tat abgegeben werden dürfen. Der Täter ist aufgrund der Schocksituation oft geneigt, aus seiner Sicht entschuldigende Umstände vorzutragen, die später gegen ihn verwertet werden können. Sinnvoll ist bereits an dieser Stelle, den Mund zu halten und sich umgehend an einen Anwalt zu wenden.

Die Verteidigung bei fahrlässigen Tötungsdelikten sollte möglichst durch einen **Fachanwalt für Verkehrsrecht** oder einen **Fachanwalt für Strafrecht** erfolgen. Da der Akteninhalt oft hunderte bis tausend Seiten umfasst, muss der eingeschaltete Rechtsanwalt das Mandat als Chefsache betrachten. Aus meiner Sicht macht sich die Bearbeitung im Zweiergespann bezahlt, also unter Hinzuziehung eines weiteren erfahrenen Berufskollegen der Kanzlei. Denken Sie daran: Der Strafprozess ist umfangreich und kann täglich mehrere Stunden dauern. Die Verteidigung durch zwei Kollegen schafft eine Entlastung, zumal die Möglichkeit besteht, sich bei Rechtsfragen auszutauschen.

Die **Honorarfrage** muss offen angesprochen werden. Hilfreich ist eine Verkehrsrechtsschutzversicherung, die u. a. auch notwendige Sachverständigenkosten übernimmt. Wengleich die Rechtsanwaltsgebühren zu den gesetzlichen Vergütungssätzen von der Rechtsschutzversicherung bezahlt werden, wird der spezialisierte Rechtsanwalt die Verteidigung regelmäßig vom Abschluss einer Zusatzhonorarvereinbarung abhängig machen. Dies ist nach meiner Kenntnis am Markt die Regel.

Urteil in Stichworten:

Kein Fahrverbot zwei Jahre nach der Tat (DAV). Wer wiederholt zu schnell fährt, muss dann nicht mit einem Fahrverbot rechnen, wenn zwischen Tat und Zeitpunkt der Verurteilung rund zwei Jahre vergangen sind. Auf dieses Urteil des Amtsgerichts Bayreuth macht die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) aufmerksam.

Alexander Dauer ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwalt Verein.

Der Betroffene war auf einer Autobahn rund 30 km/h zu schnell gefahren. Deswegen sollte er 50 Euro Bußgeld bezahlen und ein Fahrverbot von einem Monat erhalten, da er schon mehrfach wegen zu schnellen Fahrens aufgefallen war. Dagegen wehrte er sich.

Bei der Verhandlung vor Gericht berücksichtigte der Richter, dass seit der Tat **fast zwei Jahre vergangen waren**. Daher käme ein Fahrverbot nicht mehr in Betracht. Um die »Besinnungsfunktion« eines Fahrverbots zu erreichen, müsse es zeitnah ausgesprochen werden, nicht erst zwei Jahre nach der Tat. Weil der Autofahrer schon mehrfach zu schnell gefahren wäre, sei eine Verdopplung der Geldbuße auf 100 Euro angemessen.

Denken Sie daran ...

Autofahrer als Melkkuh des Staates: Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins weist mit Blick auf die Verschärfungen im Bußgeldbereich zu Recht darauf hin, dass es ein altes Spiel des Gesetzgebers sei, seinen ständig wachsenden Finanzbedarf zu tarnen. „Keineswegs werden nur Raser und Drängler betroffen sein, auch die kleinen Übertretungen, die die große Masse ausmachen wurden um mindestens 50% angehoben. Die Unfallzahlen und auch die Zahl der Verletzten und getöteten Verkehrsteilnehmer sinken ständig. Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Erhöhung der Bußgelder führt erfahrungsgemäß gerade nicht zu einer geringeren Zahl der Verstöße. Durch die jetzt schon hohe Kontrolldichte in Deutschland und das gefürchtete Punktesystem sind jetzt schon ausreichende Sanktionen gegeben“. Dazu droht der Bundesverkehrsminister auch noch verstärkte Kontrollen an. „Es wird viel zu tun geben für uns Verkehrsanwälte“, so Rechtsanwalt Jörg Elsner, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV. Darüber wollen wir uns nicht beklagen. Das halte uns aber nicht davon ab, deutlich und schon vor der Verabschiedung darauf hinzuweisen, dass dem Staat seine massiven Mehreinnahmen aus steigenden Spritpreisen nicht ausreichen. Der Verkehrsteilnehmer mutiere zur Melkkuh des Staates. „Und ich prophezeie Ihnen schon heute, dass im nächsten Schritt die Rechtsmittel des Bürgers eingeschränkt werden“, so Elsner weiter.

D::W PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Büro | Berlin:

Pfalzburger Straße 72 | 10719 Berlin

Tel.: +49 (30) 770 082 52 | Fax: +49 (30) 770 082 53

Büros | Potsdam:

Filchnerstraße 53 | 14482 Potsdam (Babelsberg)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Kleine Gasse 2-3 | 14467 Potsdam (Zentrum)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Büro | Brandenburg:

Magdeburger Straße 10 | 14770 Brandenburg

Tel.: +49 (33 81) 315 176 | +49 (33 81) 315 279